

Feuerwehrrpflichtersatz

Der Feuerwehrrpflichtersatz beträgt gleich wie im Vorjahr **Fr. 300.00**.

Die Pflichtersatztaxe wird von Personen zwischen dem 21. und 42. Altersjahr erhoben, die nicht aktiven Feuerwehrrdienst leisten. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrrpflichtig.

Demnächst werden die Rechnungen für den Feuerwehrrpflichtersatz 2024 versandt.

7014 Trin, im Januar 2025

Gemeindekanzlei Trin